

## Kirchbracht-Illnhausen

Das Fördergebiet **Kirchbracht** besteht aus den drei Förderbrunnen KI, KII und KIV. Aus diesen Brunnen darf der Wasserverband Kinzig (WVK) Grundwasser in einer Gesamtmenge von **1.095.000 m<sup>3</sup>/a** entnehmen. Diese Entnahme wurde mit der gehobenen Erlaubnis vom 21.12.2002, zuletzt geändert am 12.11.2008, genehmigt.

Die Fördermengen der einzelnen Brunnen sind dabei wie folgt begrenzt:

Brunnen KI	<b>35.000 m<sup>3</sup>/Monat</b>	(hochgerechnet 420.000 m <sup>3</sup> /a)
Brunnen KII	<b>55.000 m<sup>3</sup>/Monat</b>	(hochgerechnet 660.000 m <sup>3</sup> /a)
Brunnen KIV	<b>65.000 m<sup>3</sup>/Monat</b>	(hochgerechnet 780.000 m <sup>3</sup> /a)

Die Fördermengen werden durch ein umfangreiches landschaftsökologisches, hydrogeologisches, ingenieurgeologisches Monitoring sowie wasserwirtschaftliche Jahresberichte begleitet und durch die Fachbehörden überwacht.

Die insgesamt genehmigte Entnahmemenge von 1.095.000 m<sup>3</sup>/a wurde in den letzten 20 Jahren durchgängig gefördert. Somit liegt für diese Menge ausreichend Betriebserfahrung vor.

Für den Brunnen I1 in **Illnhausen** wurde hingegen bislang keine wasserrechtliche Erlaubnis für eine dauerhafte Grundwasserentnahme erteilt. Der Brunnen wurde Anfang der 70er Jahre gebohrt und ausgebaut, jedoch nicht an das Versorgungsnetz des WVK angeschlossen.

Im Jahr 1971 wurde hier ein Pumpversuch mit einer Leistung von **7.400 m<sup>3</sup>/d** und einer maximalen Absenkung von 10,5 m durchgeführt. Dabei wurden starke Einflüsse auf die naheliegenden Gewässer wie dem Illnhäuser Weiher sowie dem Löschteich festgestellt.

Zur weiteren Erkundung der Grundwasserverhältnisse wurden mit Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt in den Jahren 2013/2014 ein einjähriger Pumpversuch im Fördergebiet Kirchbracht sowie zusätzlich ein weiterer Pumpversuch von 6 Wochen am Brunnen I1 in Illnhausen durchgeführt. Die Entnahmemengen während des Pumpversuchs beliefen sich auf:

Brunnen KI, KII und KIV	<b>1.734.000 m<sup>3</sup>/a</b>	
Brunnen I1	<b>50 m<sup>3</sup>/h bzw. 850 m<sup>3</sup>/d</b>	<b>für 6 Wochen</b>

Während des Pumpversuchs in Kirchbracht wurden keine förderbedingten Reaktionen auf die umliegenden Gewässer und Beweissicherungsflächen festgestellt. Der Pumpversuch in Illnhausen zeigte lediglich geringe lokale Einflüsse auf die Messstellen am Schwingrasen sowie auf die Abflüsse der Quelltöpfe.

Mit dem nun vorliegenden Antrag vom 18.08.2021 wurden für das Fördergebiet Kirchbracht eine gehobene Erlaubnis über **1.650.000 m<sup>3</sup>/a** sowie eine einfache Erlaubnis über **400.000 m<sup>3</sup>/a** für den Brunnen I1 in Illnhausen beantragt.

Das Grundwasserdargebot liegt gemäß der Antragsunterlagen für das gesamte Fördergebiet bei **2,65 Mio. m<sup>3</sup>/a**.

Die beantragten Fördermengen je Brunnen belaufen sich auf:

Brunnen KI	<b>400.000 m<sup>3</sup>/a</b>
Brunnen KII	<b>750.000 m<sup>3</sup>/a</b>
Brunnen KIV	<b>500.000 m<sup>3</sup>/a</b>
Brunnen I1	<b>400.000 m<sup>3</sup>/a</b>

Für alle vier Brunnen werden Mindestgrundwasserstände ermittelt. Zudem werden auch für die folgenden Grundwasseraustritte im Umfeld des Brunnen Illnhausen Mindestabflüsse vorgeschlagen, um negative Auswirkungen durch die Förderung zu verhindern:

Schwingrasen    0,5 l/s  
Quelltöpfe        3 l/s

Das Monitoring seitens des WVK soll gemäß dem aktuell vorliegenden Antrag fortgeführt werden. Der Brunnen l1 in Illnhausen ist in dieses Monitoring integriert worden. Die vom Wasserverband Kinzig beantragten Fördermengen, das ermittelte Grundwasserdargebot, die Grenzgrundwasserständen und Mindestabflüsse werden im Zuge des laufenden Genehmigungsverfahrens von den beteiligten Fachbehörden überprüft und bewertet. Eine wasserrechtliche Genehmigung kann dann grundsätzlich nur soweit erteilt werden, dass keine Beeinträchtigung anderer Grundwassernutzungen, der Umwelt oder für die anwohnenden Menschen entstehen können. Mögliche Auswirkungen der Grundwasserentnahme müssen überwacht werden. In dem Zusammenhang wird auch der genaue Umfang des begleitenden Monitorings von den Fachbehörden festgelegt. Lokale Notversorgungen oder Entschädigungen aufgrund abgelaufener Wasserrechte sind nicht Gegenstand dieses Verfahren.

Das Projekt des WVK zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Kinzigtalsperre ist nicht Teil dieses Verfahrens. Bei einer Genehmigung dieser Entnahme würde die Genehmigung für die Grundwasserentnahme bei Bedarf angepasst werden müssen.